

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Stadthalle Erkrath
vom 18.03.1997**

- in Kraft getreten am 01.04.1997 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	15.06.2000	§ 13 § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 2 § 13 Abs. 6 § 13 Abs. 13 § 13 Abs. 14	Ausweisung auf EURO Ergänzung Neufassung Streichung Satz 3 + 4 Neufassung Neueinfügung	16.06.2000
2. Änderung	12.03.2002	§ 13 Abs. 1 § 13 Abs. 2 § 13 Abs. 5 § 13 Abs. 8 § 13 Abs. 14	Neueinfügung Neueinfügung Neueinfügung Neufassung Neueinfügung	01.07.2002
3. Änderung	16.12.2008	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 § 2 Abs. 3 § 5 Abs. 2 § 14 § 16	Neufassung Neueinfügung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2009
4. Änderung	17.12.2009	§ 13 Abs. 1 § 13 Abs. 4 § 13 Abs. 8 § 13 Abs. 14	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2010
5. Änderung	13.12.2016	§ 13	Neufassung	01.04.2017
6. Änderung	11.12.2018	§ 3 Abs. 3 § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 13	Ergänzung Neufassung Neufassung	01.04.2019
7. Änderung	15.12.2020	§ 13 Abs. 1	Neufassung	01.04.2022

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Stadthalle Erkrath
vom 18.03.1997**

**§ 1
Gegenstand der Nutzung**

- (1) In der Stadthalle stehen folgende Räume zur allgemeinen Nutzung nach näherer Bestimmung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung:
- | | | | |
|----|------------------------------------|------------|--------------|
| 1. | Saal, 534 qm | | |
| | Platzangebot bei Reihenbestuhlung: | Variante A | 624 Personen |
| | | Variante B | 670 Personen |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung: | Variante A | 332 Personen |
| 2. | Foyer, 480 qm | | |
| | Platzangebot bei Tischaufstellung | | 100 Personen |
- (2) Über die Bereitstellung der Räume entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann eine Nutzung des Saals oder Foyers verweigern, wenn
- die Art der vorgesehenen Nutzung das normale Maß an notwendigem Personaleinsatz überschreitet,
 - Reparatur- und Wartungsaufgaben am Gebäude und seinen technischen Anlagen eine Schließung des Hauses erforderlich machen oder nur eine eingeschränkte Nutzung des Hauses erlauben,
 - die Art der Nutzung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.
 - eine überdurchschnittliche Verschmutzung des Gebäudes und/oder der Außenanlagen zu befürchten ist.
- (3) Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen Pächter nach den Konditionen eines über die Bewirtschaftung der Stadthalle abgeschlossenen Pachtvertrages. Bewirtungen in der Stadthalle erfolgen nur über diesen Pächter.

**§ 2
Nutzer, Nutzungsberechtigung**

- (1) Nutzungsberechtigt sind neben der Stadt Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen, Parteien, Verbände, Körperschaften, sonstige Organisatoren und Personengruppen.
- (2) Die Benutzung des Saals und Foyers regelt sich im einzelnen nach einem zwischen der Stadt Erkrath und dem Nutzer abzuschließenden Mietvertrag. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. In dem Mietvertrag ist vom Nutzer eine Person zu benennen, die gegenüber der Stadt Erkrath für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung die volle Verantwortung trägt. Die

in Erkrath ansässigen Nutzungsberechtigten werden im allgemeinen vorrangig zugelassen, in Ausnahmefällen kann eine andere Regelung getroffen werden.

- (3) Dem Mieter / Nutzer ist es nicht gestattet, den Mietvertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Das überlassene Nutzungsobjekt darf für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Nutzer ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen gelten die von der Bauaufsicht genehmigten Bestuhlungspläne. Der Nutzer darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Dies gilt nur, wenn die Versammlungsstättenverordnung Anwendung findet. Die Bestuhlung ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Im Mietvertrag ist festzulegen, wie viele Personen maximal bei Veranstaltungen mit Stuhl- bzw. Tischreihen teilnehmen dürfen. Der Nutzer darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind.
- (3) Nach Beendigung einer Veranstaltung im Saal oder Foyer sind das Leergut, Dekorationsmaterial und sonstiger grober Schmutz zu entfernen. Die abschließende Reinigung erfolgt durch Beauftragte des Vermieters. Bei einer besonderen Verschmutzung der angemieteten Räume veranlasst die Stadt Erkrath eine Sonderreinigung, deren Kosten der Mietperson im Nachhinein in Rechnung gestellt wird.

§ 4

Abstimmungsverfahren

- (1) Die Einzelheiten über die Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens zwei Wochen vorher mit der Stadthallenverwaltung bzw. dem Hausmeister abgestimmt werden.
- (2) Wenn sich zwischen den Einzelheiten über die Durchführung der Veranstaltung und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Stadt Erkrath vom Vertrag zurücktreten.

§ 5

Erlaubnisse

- (1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse sind vom Nutzer rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Nutzer der Stadt Erkrath vor der Veranstaltung nachweisen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Erkrath anzumelden.
- (2) Verpflichtend zu entrichtende Abgaben, u.a. für die Künstlersozialkasse, Steuern und Gebühren für z.B. Brandsicherheitswache und GEMA sind im Mietpreis nicht enthal-

ten. Der Nutzer hat erforderlich werdende Leistungen Dritter unmittelbar mit den dafür infrage kommenden Stellen abzurechnen.

§ 6

Anbringung von Gegenständen

- (1) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadthallenverwaltung in das gemietete Objekt einbringen. Für diese übernimmt die Stadt Erkrath keine Haftung. Zugelassen sind nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich zugelassenen Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Dekorationen. Die Dekorationen werden nach Abstimmung mit dem Hausmeister befestigt.
- (2) Der Nutzer hat die Pflicht, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch den Vermieter entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

§ 7

Sicherheit, Vorschriften

- (1) Der Nutzer hat, neben den Vorschriften der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, auch die sich aus der Art der einzelnen Veranstaltung ergebenden Sicherheitsvorschriften (z. B. die ordnungsbehördlichen Vorschriften, die Vorschriften für den Feuerschutz, die feuerpolizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen bei Bühnenbenutzung) zu beachten.
- (2) Stellt die Stadthallenverwaltung wegen Art oder Größe der Veranstaltung die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache fest, wird diese von der freiwilligen Feuerwehr Erkrath gestellt. Die Gebühren für Brandsicherheitswachen richten sich nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Erkrath und werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Nutzer.
- (4) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Stadt Erkrath bedient werden.

§ 8

Hausrecht

Die von der Stadt Erkrath beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 9

Werbung

Jede Art der Werbung in der Stadthalle und auf dem Stadthallengrundstück bedarf der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters.

§ 10

Gewerbeausübung

Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht der Bürgermeister vorher zustimmt.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Erkrath übergibt das Benutzungsobjekt in ordnungsgemäßem Zustand. Die Übergabe / Übernahme erfolgt zwischen einer verantwortlichen Person der Veranstaltung und einem Beauftragten der Stadt Erkrath.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Erkrath dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihm veranlassten Ausstattung entstehen. Er wird von der Haftung nur befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Nutzer hat der Stadt Erkrath mit Ablauf der Benutzungszeit das Benutzungsobjekt wieder in dem Zustand zu übergeben, in dem es sich bei Beginn der Benutzungszeit befand. Erforderlichenfalls ist die Stadt Erkrath berechtigt, das Benutzungsobjekt auf Kosten des Nutzers wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Schäden kann die Stadt Erkrath nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Nutzer verlangen oder bis zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.
- (4) Für Schäden, die Personen oder Sachen während der Benutzungszeit in dem Gebäude erleiden, haftet die Stadt Erkrath nur, wenn sie ein Verschulden trifft. Die Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Feststellung der Stadt Erkrath zu melden. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.

- (5) Der Vermieter haftet nicht für die vom Nutzer eingebrachte Garderobe oder sonstige Gegenstände. Es ist Sache des Nutzers, für eine Aufsicht zu sorgen.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen dritter Personen wegen von ihr nicht zu vertretender Schäden freizustellen.

§ 12 Rücktritt

- (1) Unbeschadet des § 4 Abs. 2 ist die Stadt Erkrath berechtigt, kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Stadt Erkrath die Räumlichkeit wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) nicht zur Verfügung stellen kann.

Bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist die Stadt Erkrath berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Erlaubnisse nach § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht vorgelegt wird,
 - wenn eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt Erkrath ist verpflichtet, ohne Fristeinhaltung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Tatsachen vorliegen und bekannt werden, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
 - (3) Der Mieter ist berechtigt, bei zwingenden Gründen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Die Gründe sind dem Vermieter darzulegen. Im Falle des berechtigten Rücktritts wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 13 Nutzungsentgelte

- (1) Es werden folgende Nutzungsentgelte pro Tag erhoben:

Kategorie I: Kommerzielle Veranstaltungen und Nutzungen durch Nicht-Ortsansässige

Kategorie II: Nicht kommerzielle Nutzungen durch örtliche Gewerbetreibende und Werbegemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, ortsansässige Privatpersonen, sofern sie nicht unter Kategorie III fallen.

Kategorie III: Städtische Veranstaltungen, Kultur- und Schulveranstaltungen (mit Ausnahme von Veranstaltungen des Gymnasiums am Neandertal), Veranstaltungen der ortsansässigen Kirchengemeinden, der örtlichen freien Wohlfahrtsverbände, der örtlichen Vereine, Verbände und Insti-

tutionen, der örtlichen Parteien sowie öffentliche Veranstaltungen von ortsansässigen Privatpersonen ohne kommerzielle Gewinnabsichten.

Saal	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
	Mindestens		
Wochenendtarif	1.698,00	700,00	353,00
Wochentag-Spartarif	1.455,00	562,00	281,00
Saal mit Bühne	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
	Mindestens		
Wochenendtarif	1.698,00	1.047,00	524,00
Wochentag-Spartarif	1.455,00	700,00	353,00
Foyer	Kategorie I - Euro -	Kategorie II - Euro -	Kategorie III - Euro -
	Mindestens		
Wochenendtarif	558,00	364,00	210,00
Wochentag-Spartarif	425,00	243,00	149,00

Als „pro Tag“ gilt die Zeit vom Beginn der Vorbereitungsarbeiten bis zum Ende der Veranstaltung höchstens jedoch acht Stunden (inklusive der Zeit für die Aufräumarbeiten). Bei Überschreitung dieser Nutzungszeit werden Lohn- und Energiekosten in Höhe von 30,00 EUR pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Die Nutzungsentgelte in der Kategorie I legt der Fachbereich Schule • Kultur • Sport nach Verhandlung fest, dabei gelten die oben genannten Mindestentgelte.

- (2) Abweichend von der Benutzungs- und Entgeltordnung wird das Nutzungsentgelt erlassen, wenn
- es sich um eine Veranstaltung einer Erkrather Schule ohne Aula oder vergleichbare Räumlichkeiten handelt;
 - es sich um besondere Veranstaltungen Erkrather Schulen handelt und die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (Schuljubiläen, Verabschiedung der Schulleitung, Aufnahme- und Entlassfeiern) oder ein kommunales Interesse an der Nutzung besteht (z. B. Informationsveranstaltung aller Grundschulen).

Die Entgeltbefreiung wird pro Schule auf eine einmal jährliche Nutzung der Stadthalle begrenzt und ist rechtzeitig dem bewirtschaftenden Fachbereich mitzuteilen. Die

Ausnahme betrifft nur das Entgelt, alle weiteren in der Benutzungs- und Entgeltordnung erfassten Paragraphen bleiben unberührt.

Die Bestuhlung der Stadthalle wird auf eine Reihenbestuhlung festgelegt.

- (3) Das Gymnasium am Neandertal nutzt die Stadthalle als Schulaula.
Die Nutzung erfolgt daher unentgeltlich.
- (4) Für Veranstaltungen die ausschließlich auf der Außenfläche der Stadthalle stattfinden, werden 75,00 EUR berechnet.
- (5) Für die Anmietungen des Stadthallen-Wirtes gelten eigene Sätze, die im Pachtvertrag festgelegt sind.
- (6) Der Saal und das Foyer der Stadthalle darf nur für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit genutzt werden.
Der Wochentarif gilt von Montag bis Donnerstag, der Wochenendtarif von Freitag bis Sonntag sowie an Feiertagen.
- (7) Die abendliche Nutzung ist bis längstens 2.00 Uhr des Folgetages zulässig. Eine Genehmigung über die Verkürzung der Sperrzeit nach 1.00 Uhr ist vom Ordnungsamt der Stadt Erkrath einzuholen.
- (8) Überschreitungen dieser vertraglich vereinbarten Nutzungszeit werden mit einer Vertragsstrafe von 10 % der vereinbarten Miete, mindestens jedoch mit 60,00 EUR je angefangene halbe Stunde belegt.
- (9) Wenn Räume für mehrere Tage in Folge angemietet werden, sind Rabatte möglich.
- (10) Die Stadt Erkrath kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung der durch diese Benutzungsordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiko) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese zwei Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Erkrath nachweist.
- (11) Alternativ zu Abs. 10 kann die Stadt Erkrath die Hinterlegung einer Kautions verlangen, wenn
 - Veranstaltungen länger als bis 22.00 Uhr dauern sollen
 - die geplante Veranstaltung die Gefahr von Inventarbeschädigung oder besonderer Verschmutzung der angemieteten Räume erkennen lässt.

Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall festgestellt. Sie beträgt mindestens den Betrag des vereinbarten Nutzungsentgeltes.

- (12) Bei Vermietung für gewerbliche Nutzung werden im Einzelfall besondere Aufwendungen durch Personal- oder Technikeinsatz in Rechnung gestellt.
Bei einer teilgewerblichen Nutzung findet Nutzungs-Kategorie II Anwendung.
- (13) Für die Nutzung des Konzertflügels ist ein Entgelt von 70,00 € zu zahlen. In diesem Betrag sind die Kosten für das Stimmen des Konzertflügels enthalten. Die Beauftragung zum Stimmen des Konzertflügels erfolgt durch den Fachbereich Kultur.

- (14) Über Ausnahmen bei der Festsetzung von Nutzungsentgelten entscheidet der Bürgermeister.

§ 14 Mietverträge

Über jede Nutzung des Saals und Foyers der Stadthalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Mietvertrag zwischen dem Nutzer und der Stadt Erkrath abgeschlossen.

Der Mietvertrag wird nach den Angaben des Nutzers erstellt, die Angaben werden aus dem Formular „Sicherheit in der Stadthalle“ abgeleitet. Der Nutzer erhält dieses Formular beim bewirtschaftenden Fachamt.

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten als Bestandteil des Mietvertrages. Der Mietvertrag kann darüber hinaus Einzelheiten von Nutzungen und Nutzungskonditionen enthalten. (Besondere Vereinbarungen)

Das lt. Mietvertrag gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 festgesetzte Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung der Stadthalle zwischen der Stadt Erkrath und dem Nutzer ergeben, ist Mettmann.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Erkrath wurde durch den Rat der Stadt Erkrath am 18.03.1997 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.04.1997 in Kraft.